

Fragen der deutschen Delegation über die Assoziation der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt (10. Dezember 1956)

Legende: Am 10. Dezember 1956 erstellt die deutsche Delegation innerhalb der Ad hoc-Gruppe für die überseeischen Gebiete, die vom Ausschuss des Gemeinsamen Marktes der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom eingesetzt wurde, in Paris einen Fragebogen mit einer Auflistung der zu klärenden Punkte hinsichtlich einer möglichen Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit dem Gemeinsamen Markt.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale : historique de l'article 131 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/252.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/fragen_der_deutschen_delegation_uber_die_assoziierung_der_uberseeischen_gebiete_mit_dem_gemeinsamen_markt_10_dezember_1956-de-9a483568-2846-41e5-a2be-16ab23959960.html



Publication date: 01/03/2017

Paris, den 10. Dezember 1956
Beschr. Verteilung f.d.
Ad hoc-Gruppe f.
Überseeische Gebiete

AD HOC-GRUPPE FÜR DIE ÜBERSEEISCHEN GEBIETE

Assoziation der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt

Fragen der Deutschen Delegation (zusätzlich zu den Fragen über "Investitionen")

1. Algerien, Martinique und einige andere Gebiete sind Teile des französischen Mutterlandes. Sind die Abweichungen ihres Aussenhandelsregimes so bedeutsam, dass ihre Einbeziehung in das besondere Problem der Assoziation gerechtfertigt ist? Dass diese Gebiete in sehr hohem Mass Kapital brauchen, wäre kaum ein ausreichender Grund dafür, - in besonderem Masse kapitalbedürftig sind auch einzelne Regionen der Mitgliedsländer des Gemeinsamen Marktes.
2. Marokko und Tunis sind souveräne Staaten. Welche besonderen Probleme ergeben sich daraus für die Assoziation? Welche besonderen Probleme ergeben sich für Marokko aus der Algeciras-Akte?
3. Einige der Gebiete stehen unter der Treuhänderschaft der Vereinten Nationen. Lassen die hier geltenden Bestimmungen eine Assoziierung mit dem Gemeinsamen Markt zu? Welche besonderen Probleme ergeben sich für ein Land des Gemeinsamen Marktes, das den Vereinten Nationen nicht angehört?
4. Einige Gebiete fallen unter die Bestimmungen der Kongo-Akte. Lassen diese Bestimmungen eine Assoziierung mit dem Gemeinsamen Markt zu? Welche besonderen Probleme ergeben sich für die Länder des Gemeinsamen Marktes, die nicht Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Saint Germain sind?
5. Das Tempo der Durchführung der Assoziation hängt u.a. ab von der allgemeinen Wirtschafts- und Handelspolitik, die in den verschiedenen überseeischen Gebieten getrieben wird. Bleiben die Mutterländer in der Bestimmung dieser Politik vollständig frei, soweit sie nicht durch die Vereinbarungen mit der Gemeinschaft über die Beseitigung der Diskriminierungen gebunden sind?
6. Durch die Assoziation von Überseegebieten mit dem Gemeinsamen Markt entsteht eine neue Präferenzzone. Wie ist sie mit den Vorschriften des GATT zu vereinbaren? Wie würde eine solche Entwicklung sich auswirken auf die Haltung anderer Länder wie der Vereinigten Staaten und Kanadas zu dem Projekt des Gemeinsamen Marktes?
7. Genügt die blosse Festlegung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung bei öffentlichen Aufträgen, um seine Durchführung zu sichern?
8. Wie soll das Niederlassungsrecht geordnet werden? Soll seine Gewährung an Vornahme von Investitionen geknüpft werden?
9. Nach welchen Prinzipien entscheidet in der Übergangszeit die französische Devisenkontrolle über Kapitalanlagen in den Überseegebieten?

10. Schliesst der Wegfall der handelspolitischen Diskriminierung (Zölle, Kontingente) auch die Diskriminierung aus Zahlungsbilanzgründen aus?

10. a) Das System der privaten Investitionen und die entsprechenden Niederlassungsbedingungen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes sollen frei von jeder Diskriminierung sein. - Hierbei handelt es sich zunächst um eine Regelung de jure.

Welche tatsächlichen Möglichkeiten bestehen für die Verwirklichung dieser Regelung angesichts der starken, vielfach monopolistischen Stellung privater Gesellschaften des Mutterlandes in den überseeischen Gebieten?

11. Bestehen Vereinbarungen zwischen Mutterländern und ihren Gebieten, wonach die Mutterländer Produkte abzunehmen sich verpflichten

in bestimmtem Umfang?
zu bestimmten Preisen?

Liegen diese Preise über den Weltmarktpreisen?

Welche Gründe haben zur Einführung solcher Vorschriften geführt? Sind sie insbesondere ein Ausgleich dafür, dass die Mutterländer die Einfuhr der Gebiete aus anderen, billigeren Lieferländern erschweren?

12. Ist daran gedacht, in den Assoziations-Vereinbarungen festzulegen, welche Artikel des Vertrages über den Gemeinsamen Markt auf die Überseegebiete Anwendung finden?